

Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 8 Betriebskommission	§ 8 Betriebskommission
<p>(1) Der Betriebskommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 11 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; b) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in dessen/deren Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats; c) der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin; d) das für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger" zuständige Mitglied des Magistrats; e) ein weiteres Mitglied des Magistrats, das dieser in die Betriebskommission entsendet; f) 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes. g) Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Einwohner gemäß § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. <p>(2) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betrieb unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so wird die Betriebskommission nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Betriebskommissionsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 g können sich durch einen persönlichen Vertreter oder eine persönliche Vertreterin vertreten lassen.</p>	<p>(1) Der Betriebskommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 11 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; b) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in dessen/deren Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats; c) der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin; d) das für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger" zuständige Mitglied des Magistrats; e) ein weiteres Mitglied des Magistrats, das dieser in die Betriebskommission entsendet (besteht in den Fällen der Buchst. b), c) und d) Personenidentität, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder des Magistrats entsprechend); f) 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes. g) Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Einwohner gemäß § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. <p>(2) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betrieb unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so wird die Betriebskommission nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Betriebskommissionsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 g können sich durch einen persönlichen Vertreter oder eine persönliche Vertreterin vertreten lassen.</p>

§ 10 Einberufung der Betriebskommission

- (1) Die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft die Betriebskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Betriebsleitung oder zu mindestens drei Betriebskommissionsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- (4) Willenserklärungen der Betriebskommission werden von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/er Stellverteter/in, abgegeben.
- (5) Die Betriebskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Betriebskommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einberufung der Betriebskommission

- (1) Die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft die Betriebskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Betriebsleitung oder zu mindestens drei Betriebskommissionsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Die Betriebskommission ist schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 53 Abs. 2 HGO muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- (4) Willenserklärungen der Betriebskommission werden von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/er Stellverteter/in, abgegeben.
- (5) Die Betriebskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Betriebskommission ist eine Niederschrift anzufertigen.